



Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 08/2020)

1. Präambel

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der GTech Automatisierungstechnik GmbH (nachfolgend GTech) gelten für sämtliche an GTech zu erbringende Lieferungen und Leistungen aller Art, soweit nicht die Vertragspartner (nachfolgend Lieferant) im Einzelfall schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben.

2. Anfragen und Angebote:

- 2.1. Anfragen seitens GTech an den Lieferant sind immer unverbindlich. Die Ausarbeitung der Angebote und die Angebote selbst sind immer kostenlos.
- 2.2. Folgende Punkte müssen im Angebot enthalten sein: Menge inkl. Mengeneinheit, Preis inkl. Währung, Lieferzeit und Garantie.
- 2.3. Wird ein Angebot an uns gelegt, muss es mindestens 60 Tage gültig sein.
- 2.4. Sollte bei der Anfrage oder auch bei der Bestellung ein Verwendungszweck für das zu liefernde Produkt bzw. an die zu liefernde Leistung angegeben werden oder gibt es ein Daten- oder Leistungsblatt, haftet der Lieferant dafür, dass Produkt oder die erbrachte Leistung auch dafür genutzt werden kann.
- 2.5. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Lieferant, dass alle Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrages gegeben sind. Ein Lieferant kann sich nicht auf die Fehlerhaftigkeit der Anfragedaten berufen. Sind diese fehlerhaft oder unklar, so muss dies im Vorfeld bekanntgegeben werden.
- 2.6. Der Lieferant verpflichtet sich mit Abgabe eines Angebotes, dass der Preis alle benötigten Kosten beinhaltet. Sollte der Lieferant bei Auftragserhalt erkennen, dass der abgegebene Preis nicht gehalten werden kann, ist es dem Lieferanten untersagt vom Auftrag zurückzutreten und muss den Auftrag, wie angeboten, abwickeln.

3. Bestellung und Vertragsabschluss:

- 3.1. Die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ sind ab sofort gültig und gelten nicht nur für den Lieferant sondern auch für dessen Sublieferanten.
- 3.2. Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich auf einem Bestellformular von GTech übermittelt werden.
- 3.3. Bestellungen per Mail (ohne Bestellformular) oder mündliche Vereinbarungen haben nur dann Geltung, wenn sie seitens GTech schriftlich mit einem Bestellformular bestätigt werden.
- 3.4. Lieferungen und Leistungen werden nur dann akzeptiert, wenn diese vorher mittels Bestellformular von GTech schriftlich bestellt wurden.
- 3.5. Alle Bestellungen von GTech werden ausschließlich auf Basis dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen abgewickelt.
- 3.6. Die Verkaufsbedingungen eines Lieferanten haben keine Gültigkeit. Diese haben nur dann ihre Gültigkeit, wenn sie von GTech schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- 3.7. Sollte sich GTech in einer Bestellung auf ein Angebot beziehen, werden trotzdem die Verkaufsbedingungen des Lieferanten nicht akzeptiert.
- 3.8. Weiters ist GTech nicht verpflichtet Verkaufsbedingungen des Lieferanten zu widersprechen. Auch das Unterlassen des Widerspruchs bedeutet nicht, dass die Verkaufsbedingungen anerkannt oder akzeptiert werden.



- 3.9. Ist ein Teil der allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht gültig, bedeutet das nicht, dass auch andere Teile ungültig sind.
- 3.10. Sollte sich der Lieferant dazu entschließen einen Teil oder einen kompletten Auftrag an Dritte weiterzugeben, so muss dies vorher schriftlich genehmigt werden.
- 3.11. Bei jeglichen Widersprüchen zu den Einkaufsbedingungen gilt immer die Bestellung als erstgültiges Dokument.

4. Preise:

- 4.1. Die Preise in unseren Bestellungen beinhalten immer sämtliche Kosten (inkl. Nebenkosten und Gebühren) und sind Fixpreise.
- 4.2. Der Lieferant hat nicht das Recht Preiserhöhungen, aus welchem Grund auch immer (z.B. Lohnerhöhungen usw.), vorzunehmen.

5. Auftragsbestätigung:

- 5.1. Jede Bestellung muss vom Lieferanten mittels einer Auftragsbestätigung (AB) schriftlich bestätigt werden.
- 5.2. Wir weisen darauf hin, dass wir innerhalb von 3 Tagen Ihre Auftragsbestätigung oder die Rücksendung der unterschriebenen Bestellung benötigen, sonst gehen wir davon aus, dass alle Punkte auf der Bestellung inhaltlich akzeptiert wurden.
- 5.3. Jede Auftragsbestätigung muss den Preis und den Liefertermin beinhalten.
- 5.4. Gibt es bei der Auftragsbestätigung Abweichungen gegenüber der Bestellung, so müssen diese hervorgehoben werden. In diesem Fall hat GTech das Recht die Bestellung wieder kostenlos zu stornieren.
- 5.5. Weiters sind Änderungen nur dann gültig wenn diese schriftlich von GTech bestätigt werden.

6. Änderung und Stornierung:

- 6.1. GTech kann jederzeit, vollständig oder teilweise von der Bestellung zurücktreten. In diesem Fall verpflichtet sich GTech die bis dahin entstandenen Kosten dem Lieferanten zu bezahlen, wobei diese Kosten eindeutig nachgewiesen werden müssen. Weitere Ansprüche stehen dem Lieferanten jedoch nicht zu.
- 6.2. GTech kann auch jederzeit eine Unterbrechung des Auftrages beim Lieferanten anfordern. Sollten für den Lieferanten bis dahin bereits Kosten entstanden sein, so müssen diese sofort angegeben werden.
- 6.3. GTech hat das Recht jederzeit Änderungen (Konstruktion, Ausführung, usw.) am bestellten Auftrag vorzunehmen. Über die dadurch entstehenden Mehr- oder Minderkosten muss GTech sofort schriftlich informiert werden.
- 6.4. Sollte der Lieferant, aus welchem Grund auch immer, Änderungen am Auftrag durchführen wollen, muss dies vorher von GTech schriftlich genehmigt werden.
- 6.5. Wird eine eigenmächtige Änderung durchgeführt, haftet der Lieferant für alle entstehenden Kosten und Folgekosten. Weiters hat GTech das Recht, Lieferungen, an denen eigenmächtig Änderungen vorgenommen wurden, nicht zu akzeptieren. In diesem Fall kann GTech vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Kosten entstehen. Für daraus entstehende Folgekosten kommt der Lieferant auf.

7. Liefertermine und Fristen:

- 7.1. Unsere Liefertermine sind Fixtermine, wobei die Ware zum Liefertermin am Erfüllungsort (wenn nicht anders angeführt bei GTech) eingegangen sein muss und nicht erst beim Lieferanten versandt wird.
- 7.2. Bei der Anlieferung sind die Geschäftszeiten von GTech zu beachten.



- 7.3. Liefert der Lieferant bereits vorzeitig, beginnt die Zahlungsfrist trotzdem erst mit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
- 7.4. Bei Teillieferungen gilt die Bestellung erst dann als geliefert, wenn die letzte Teillieferung erfolgt ist.
- 7.5. Kann ein Liefertermin nicht eingehalten werden, muss dies rechtzeitig (im Vorfeld) und schriftlich bekanntgegeben werden.
- 7.6. Sollte es bei einer gelieferten Ware zu Problemen oder Reklamationen kommen, gilt diese als „nicht geliefert“, bis die Probleme oder Reklamationen behoben wurden. In diesem Fall verschiebt sich das Zahlungsziel dementsprechend nach hinten.
- 7.7. Kann der Lieferant einen Liefertermin nicht halten, so hat GTech das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung zu verlangen.
- 7.8. Sollten durch den Lieferverzug eines Lieferanten für GTech Kosten oder Mehraufwand (z.B. durch Überstunden, um den Endliefertermin nicht zu gefährden) entstehen, so sind diese vom Lieferanten vollständig zu tragen.
- 7.9. Bei Nichterfüllung eines Auftrages hat GTech das Recht alle dadurch entstehenden Kosten an den Lieferanten weiter zu verrechnen.

8. Lieferung und Verpackung:

- 8.1. Alle Waren müssen handels- und vorschriftsmäßig verpackt werden.
- 8.2. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, haben sämtliche Lieferungen des Lieferanten DDP (Erfüllungsort) gemäß Incoterms 2020 zu erfolgen.
- 8.3. Die Kosten für Verpackung, Lieferung und Versicherung sind, wenn nicht anders vereinbart, vom Lieferanten zu tragen.
- 8.4. Die Transportversicherung muss den Abladevorgang auch beinhalten.
- 8.5. Schäden, die beim Transport entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.
- 8.6. Jede Sendung benötigt einen Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe und Bestellnummer.
- 8.7. Sollte unverzollte Ware versendet werden, so sind die vorgeschriebenen und benötigten Zollpapiere immer vom Lieferanten beizulegen. Sämtliche hier anfallenden Kosten (z.B. Zoll, Steuern, Gebühren, usw.) sind vom Lieferanten zu tragen.
- 8.8. Sollte bei den Lieferbedingungen EXW vereinbart worden sein und der Lieferant den Transport organisieren, so ist immer die preisgünstigste Transportvariante (inkl. Transportversicherung) zu wählen, wobei der Liefertermin eingehalten werden muss.
- 8.9. Sollte durch einen Lieferverzug Kosten für einen Express-Transport fällig werden, so sind diese vom Lieferanten zu tragen.

9. Warenannahme, Gefahrenübergang und Erfüllungsort:

- 9.1. Die Annahme einer Lieferung oder Leistung gilt noch nicht als Warenübernahme oder Abnahme.
- 9.2. GTech ist nicht verpflichtet die gelieferte Ware oder die erbrachte Leistung zu kontrollieren.
- 9.3. Weiters entbindet eine Warenübernahme nicht von der Haftung für Reklamationen.
- 9.4. Der Lieferant ist verpflichtet, genau die Stückzahl bzw. Leistung zu liefern, die von GTech bestellt wurde. Mehrlieferungen werden nicht akzeptiert und dürfen auch nicht verrechnet werden.
- 9.5. Die Ware bzw. Dienstleistung geht mit der Übernahme in den Eigentum von GTech über. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind für GTech nicht gültig.
- 9.6. Der Gefahrenübergang beginnt erst bei der Übernahme durch GTech am Erfüllungsort, auch wenn keine frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- 9.7. Als Erfüllungsort gilt, sofern nicht anders schriftlich bei Bestellung vereinbart, GTech Automatisierungstechnik GmbH, Gewerbestraße 6, 4551 Ried im Traunkreis.



10. Rechnungslegung und Zahlung:

- 10.1. Rechnungen sind in elektronischer Form (PDF) nur an die vorgesehene Emailadresse invoice@gtech.at möglich. Jede Rechnung ist gesondert in einem Mail zu senden. Bei Rechnungen die weiterhin in Papierform eingehen, können wir nur eine verzögerte Bearbeitung zusagen.
- 10.2. Rechnungen müssen alle Pflichtangaben einer Rechnung gemäß § 11 a UStG enthalten. Soweit es neben der Rechnung noch einen Anhang (Stundennachweise etc.) zur Rechnung gibt, kann dieser gemeinsam mit der Rechnung versandt werden. Diese Anhänge müssen jedoch in ein gesondertes Dokument gefasst werden.
- 10.3. Als Dokumentenart für Rechnungen und Anhänge ist ausschließlich PDF zulässig.
- 10.4. Das Mail selbst wird von uns nicht bearbeitet. Nur die angehängten Dokumente werden elektronisch und automatisch erfasst. Daher dürfen in der Mail keine rechnungs- und buchungsrelevanten Informationen angegeben werden. Die PDF-Rechnung selbst muss alle buchungsrelevanten Informationen enthalten.
- 10.5. Jede Rechnung muss mit unserer Bestellnummer, sämtlichen Bestelldaten, die Versandart und dem Liefertermin versehen sein. Bei falsch ausgestellten bzw. unvollständig ausgestellten Rechnungen werden ausnahmslos Gutschriften über den gesamten falschen Rechnungsbetrag samt neuer Rechnung angefordert. Dies gilt auch für Rechnungen die preislich und inhaltlich nicht korrekt sind oder den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem Einlangen der korrekten Unterlagen.
- 10.6. Sollten bei der Ware Mängel oder Reklamationen auftreten, verschiebt sich die Zahlungsfrist bis alle Mängel und Reklamationen vollständig und ordnungsgemäß behoben wurden.
- 10.7. Die Rechnung ist erst nach dem Einlangen der Ware bei GTEch an uns zu senden. Die Frist der Zahlung einer Rechnung beginnt erst mit dem Tag des Wareneinganges. Rechnungen werden nur im Original akzeptiert.
- 10.8. Wenn laut Bestellung keine Teilzahlungen vereinbart wurden, können wir nur die originale Gesamtrechnung akzeptieren.
- 10.9. Wir behalten uns das Recht vor, die Bezahlung 1-mal pro Woche durchzuführen, wobei in der Woche des Fälligkeitstages bezahlt wird.
- 10.10. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Lieferung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Im Falle des Bestehens von Gegenforderungen sind wir zur Kompensation berechtigt.
- 10.11. Mit dem Zeitpunkt eines Überweisungsauftrages an unsere Bank, gilt die Zahlung als durchgeführt.
- 10.12. Im Falle eines Zahlungsverzuges können keine Verzugszinsen verrechnet werden.
- 10.13. Auch andere Kosten wie zum Beispiel Mahngebühr oder Inkassospesen werden nicht von GTEch übernommen.
- 10.14. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, nach vollständigem Erhalt der Ware und Rechnung, innerhalb von 30 Tagen netto oder nach 14 Tagen -3% Skonto.
- 10.15. Der Eingangstag (Nachweis Eingangsstempel) der Rechnung ist für die Zahlungsfristen maßgebend.

11. Garantie, Reklamation, Schadenersatz und Folgeschäden:

- 11.1. Die Garantie beträgt 24 Monate ab der endgültigen Abnahme durch unseren Kunden.
- 11.2. Bei Reklamationen beginnt die Garantiezeit auf den reklamierten Teil von neuem.
- 11.3. Der Lieferant garantiert nur die besten Materialien zu verwenden. Weiters garantiert er für sachgemäße Ausführung und Konstruktion, sowie einwandfreie Montage.



- 11.4. Der Lieferant garantiert auch dafür, dass alle technischen Vorgaben und auch Normen eingehalten werden.
- 11.5. Der Lieferant hat, alle im Garantiezeitraum anfallenden Mängel, unverzüglich und kostenlos zu beheben oder die gelieferte Ware kostenlos zu ersetzen. Der für GTech entstehende Schaden ist vom Lieferanten zu tragen.
- 11.6. Sollten durch die Einhaltung der Garantie Kosten für GTech entstehen (z.B. Montagekosten, Lieferverzug, usw.) sind diese ausnahmslos vom Lieferanten zu tragen.
- 11.7. Um eigenen Lieferverzug und somit hohe Kosten zu vermeiden, hat GTech das Recht die Mängel selbst zu bereinigen oder anderweitig einen Ersatz zu beschaffen. Die Kosten hierfür werden vom Lieferanten getragen.
- 11.8. Mangelhafte Lieferungen können ohne Rücksprache auf Kosten des Lieferanten retourniert werden.
- 11.9. GTech hat das Recht bei Reklamationen, vom Auftrag zurückzutreten.
- 11.10. Sollten für die Mängel eines Lieferanten bei einem unserer Endkunden Kosten für GTech entstehen, so werden diese an den jeweiligen Lieferanten weiterverrechnet.
- 11.11. Die Garantieverpflichtung gilt für alle vom Lieferanten gelieferten Teile, auch wenn er diese nicht selber erzeugt hat.
- 11.12. Die Garantiebedingungen sind auch für Sublieferanten des Lieferanten gültig.

12. Ersatzteilregelung und Dokumentation:

- 12.1. Jeder Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Teile die Gegenstand seiner Lieferung sind, für mindestens 10 Jahren liefern zu können.
- 12.2. Sollte ein Artikel oder Produkt, das von GTech bezogen wurde, auslaufen und somit nicht mehr lieferbar werden, muss dies rechtzeitig und schriftlich bekanntgegeben werden.
- 12.3. Sollten GTech durch Nichteinhaltung dieser Punkte Kosten entstehen, so sind diese vollständig vom Lieferanten zu tragen.
- 12.4. Einer „Maschine“ im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist eine Betriebsanleitung gemäß Anhang I Punkt 1.7.4, 1.7.4.1 und 1.7.4.2 sowie die dazugehörigen EG-Konformitätsbewertung nach Anhang II Teil 1 Abschnitt A beizulegen.
- 12.5. Im Falle einer „unvollständigen Maschine“ im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, ist eine Montageanleitung gemäß Anhang VI mit der dazugehörigen Einbauerklärung nach Anhang II Teil 1 Abschnitt B mitzuliefern.
- 12.6. Sind für die sinnvolle Verwendung sowie den weiteren Betrieb der gelieferten unvollständigen Maschine zusätzliche Informationen über die Montage und Integration hinaus notwendig, so sind diese zusätzlich in Form einer Betriebsanleitung bzw. als zusätzlicher Teil der Montageanleitung zu liefern. GTech muss im Stande sein, die Betriebsanleitung für die Maschine, in welche die unvollständige Maschine integriert wird, vollständig und rechtskonform zu verfassen. Der Lieferant der unvollständigen Maschine muss sich vergewissern, welche Information GTech zum sicheren Einbau und den sicheren Betrieb benötigt und muss sie unaufgefordert mitliefern.

13. Bestelldaten, Zeichnungen und Geheimhaltung:

- 13.1. Der Anbieter verpflichtet sich hiermit auch mit Rechtswirksamkeit sämtliche von GTech erhaltene Informationen, wie etwa Konstruktionszeichnungen, Schaltpläne, Pflichtenhefte, Materiallisten über das Projekt nicht Dritten zugänglich zu machen und sie lediglich im Rahmen der Ausführung der oben angeführten Vereinbarung zu verwenden.



- 13.2. Diese Verpflichtungen hinsichtlich Geheimhaltung bleiben auch nach Beendigung oder bei Nichtzustandekommen der oben erwähnten Vereinbarung bestehen, sofern GTEch nicht eine schriftliche Zustimmung dazu gibt, dass die erwähnten Informationen, Unterlagen und dergleichen bestimmten Personen, behördlichen Stellen oder Unternehmen zugänglich gemacht werden können.
- 13.3. Der Lieferant verpflichtet sich weiters dafür Sorge zu tragen, dass die Personen, die in seinem Unternehmen oder durch ihn in Zusammenhang mit von GTEch erhaltenen Informationen die dieser Geheimhaltungsvertrag beinhaltet, sich dieser Verpflichtung hinsichtlich Geheimhaltung unterwerfen. Wenn diese Verpflichtungen nachweislich vom Anbieter verletzt wurden, verpflichtet sich der Anbieter den für GTEch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 13.4. Die von GTEch zur Verfügung gestellten Daten, Zeichnungen, Muster, usw. bleiben sowohl bei Anfragen, als auch bei Bestellungen immer im Besitz von GTEch. Diese dürfen ausschließlich für die Angebotslegung oder dann für die Auftragsdurchführung verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt und bedarf einer schriftlichen Genehmigung seitens GTEch.
- 13.5. Alle Daten, Zeichnungen, Unterlagen, Informationen usw. von und über GTEch sind vertraulich zu behandeln und dürfen an NIEMANDEN weitergegeben werden.
- 13.6. Als Geschäftsgeheimnis und streng vertraulich gelten grundsätzlich alle Daten und Informationen, die im Zuge einer Anfrage oder Bestellungen ausgetauscht werden, auch wenn diese für den Lieferant als unwichtig angesehen werden.
- 13.7. Beigestelltes Material von GTEch bleibt immer im Besitz von GTEch. Bei Verlust oder jeglicher Wertminderung durch den Lieferanten ist an GTEch vollständiger Ersatz zu leisten.
- 13.8. Weiters darf das beigestellte Material nur für Aufträge und Bestellungen von GTEch verwendet werden. Nach Ausführung der Bestellung muss das (restliche) Material wieder zurückgegeben werden.
- 13.9. Die Verwendung unserer Anfrage- und Bestelldaten zu Werbe- und Referenzzwecke, egal in welcher Form, ist untersagt.
- 13.10. Der Lieferant muss, falls nötig, alle Datenblätter, Zeichnungen, Schaltpläne und Fertigungsdaten, auch für Ersatz- und Verschleißteile kostenlos zur Verfügung stellen.
- 13.11. Erhält der Lieferant von GTEch Anfragedaten, so dürfen diese nicht zur Fertigung verwendet werden. Hierfür sind lediglich Bestelldaten gültig.
- 13.12. Erhält der Lieferant von GTEch vorgegebene technische Daten oder Zeichnungen, so müssen diese trotzdem vom Lieferant auf technische Richtigkeit geprüft werden.
- 13.13. Alle Angaben in Datenblättern, technischen Unterlagen, Zeichnungen, egal ob vom Lieferant oder von GTEch, sind Bestandteil einer Bestellung. Abweichungen müssen im Vorfeld schriftlich bekanntgegeben werden.

14. Personal:

- 14.1. Dem Lieferant ist es nicht gestattet, Mitarbeiter von GTEch direkt oder indirekt anzustellen oder einem Mitarbeiter von GTEch ein schriftliches oder mündliches Angebot für eine Anstellung zu unterbreiten. Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum von 24 Monate nach Ende der letzten durchgeführten Bestellung. Bei Nichteinhaltung wird eine Vertragsstrafe in der Höhe des letzten Bruttojahresgehalts des Mitarbeiters fällig.

15. Gerichtsstand

- 15.1. Es gilt österreichisches Recht, die Anwendung des UN Kaufrechts wird ausgeschlossen. (Erfüllungsort ist Ried im Traunkreis)
- 15.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Lieferanten und GTEch ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Steyr, Österreich.